Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1980/2/12 2Ob202/79

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.02.1980

Norm

StVO §80

Rechtssatz

Bei Dämmerung oder Dunkelheit benötigt ein Viehtrieb von immerhin siebzehn Jungtieren, die wegen des Almabtriebes sehr nervös und unruhig sind, auf einer Bundesstraße zumindest einen dritten Treiber, der die Tiere dazu veranlaßt, jeweils am rechten Fahrbahnrand zu gehen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 202/79
  Entscheidungstext OGH 12.02.1980 2 Ob 202/79

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0075461

Dokumentnummer

JJR_19800212_OGH0002_0020OB00202_7900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at